



Bekanntmachungsanordnung

Satzung der Stadt Wülfrath über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV.NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wülfrath vom 04.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Wülfrath, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die vom Rat in der Sitzung am 04.12.2018 beschlossene Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Wülfrath, den 05.12.2018

Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin



Tarif zur Satzung der Stadt Wülfrath über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

I	Personenstandwesen	
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses - deutsches Recht -	65,00 EUR
2.	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung - ausländisches Recht -	80,00 EUR
3.	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 Personenstandsgesetz	16,00 EUR
4.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8,00 EUR
5.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	65,00 EUR
6.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	88,00 EUR
7.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	25,50 EUR
8.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	11,00 EUR
9.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung o sowie einer Geburt nach §§ 34 – 36 PStG	119,00 EUR
10.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	119,00 EUR
11.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	33,00 EUR
12.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	11,00 EUR
13.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	26,50 EUR
14.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	27,50 EUR bis 88,00 EUR
15.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	119,00 EUR